

*Verordnung zur
Ausführung des
kommunalen Haushaltsrechts*

Vom 18.04.2017

I. Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass, Ziele und Schwerpunkte

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist am 1. November 2011 in Kraft getreten. Zeitgleich sind verschiedene Vorläufergesetze, u.a. die Niedersächsische Gemeindeordnung und die Niedersächsische Landkreisordnung außer Kraft gesetzt worden.

Auf diese nicht mehr gültigen niedersächsischen Gesetze, insbesondere die NGO, nimmt die Gemeindehaushalts- und kassenverordnung (GemHKVO) in der Fassung vom 22.

Dezember 2005 regelmäßig Bezug. Die GemHKVO ist seitdem punktuell verändert und ergänzt worden. Demzufolge weisen ihre Vorschriften, in denjenigen Fällen, in denen Verweisungen geboten sind, entsprechend unterschiedlich auf Vorschriften in der NGO als auch – aus Anlass von Änderungsvorgängen aus der jüngeren Zeit – auf die Vorschriften des NKomVG hin. Die in diesem Jahr erfolgende Novellierung des NKomVG gibt wiederum Anlass zu Änderung einzelner Vorschriften mit erneut hinzutretenden Änderungen bei einzelnen Verweisungen. Zur Schaffung einer besseren Klarheit bedarf es nunmehr einer redaktionellen Überarbeitung der Verordnung. Die zu berücksichtigende Vielzahl an redaktionellen Anpassungen, neben den notwendigen inhaltlichen Änderungen, rechtfertigt es, die GemHKVO zu diesem Zweck mit dieser Verordnung aufzuheben und die von ihr bestimmten Regelungen in eine neue Verordnung mit der Bezeichnung „Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO)“ aufzunehmen (Artikel 1). Insbesondere sind dabei auch die mit dem NKomVG neu eingeführten Bezeichnungen für die Organe der Kommunen sowie andere neu gefasste Funktionsbezeichnungen berücksichtigt worden.

In Abschnitt B dieser Begründung wird auf diejenigen Veränderungen nicht eingegangen, die sich bei einem Vergleich der Regelungstexte von GemHKVO und KomHKVO ergeben, wenn diese lediglich aus der textlichen Anpassung von Verweisen und Begriffen der mit dem NKomVG vorgenommenen Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts resultieren.

Darüber hinaus haben sich im Zuge der praktischen Anwendung der Doppik Auslegungsfragen ergeben, die notwendige Klarstellungen in der Verordnung erforderlich machen. Ferner sind mit der Reform Erleichterungen insbesondere für kleinere Kommunen sowie praxisorientierte Korrekturen beabsichtigt.

Folgende Schwerpunktänderungen sind in der KomHKVO im Vergleich zur GemHKVO vorgesehen (Artikel 1):

- § 17 (Gesamtdeckung): Durch klarstellende Regelungen in den Absätzen 2 und 3 soll verdeutlicht werden, dass zunächst vorhandene Liquiditätskredite bei Zahlungsüberschüssen abgebaut werden müssen, bevor eine (anteilige) Finanzierung von Investitionen aus Überschüssen getätigt werden kann.
- § 23 (Dauernde Leistungsfähigkeit): Durch Verlagerung kommunaler Aufgaben in Eigengesellschaften gewinnt der konsolidierte Gesamtabschluss zunehmend an Bedeutung. Durch eine Ergänzung wird die Möglichkeit eröffnet, dass der Gesamtabschluss bei Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit zukünftig berücksichtigt werden kann.
- § 24 (Deckung von Fehlbeträgen) Doppische Fehlbeträge werden in der Bilanz ausgewiesen, die Deckung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorgenommen werden. Insgesamt wird den Kommunen für den Ausgleich der Fehlbeträge ein längerer Zeitraum von insgesamt sechs Jahren nach der Feststellung des Fehlbetrags im Jahresabschluss anstelle der bisher vorgesehenen Abdeckung in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und darüber hinaus im Haushaltssicherungskonzept eingeräumt.
- §§ 40, 47, 49 (Wertansätze, Abschreibungen): Die Erhöhung der Wertgrenze für (geringwertige) Vermögensgegenstände von 150 auf 1.000 € bei sofortiger Aufwandsbuchung soll insbesondere aus Vereinfachungsgründen eingeführt werden. Damit verbunden ist zudem die Abschaffung des buchtechnischen Sammelpostens, in dem derzeit alle Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten zwischen 150 und 1.000 Euro erfasst werden.
- § 44 (unentgeltlicher Vermögensübergang): Der unentgeltliche Vermögensübergang, soweit dieser gesetzlich oder durch Vertrag geregelt ist, soll weder zu einer

ergebniswirksamen Belastung der abgebenden als auch aufnehmenden Kommune führen. Durch eine entsprechende Regelung wird die ergebnisneutrale Verrechnung mit dem Basisreinvermögen beim Vermögensabgang ermöglicht. Ferner wird durch die abschreibungskonforme Auflösung des bei einem Vermögenszugang gebildeten Sonderpostens Ergebnisneutralität sichergestellt.

- § 45 (Rückstellungen für Umlagen nach dem Finanzausgleichsgesetz): Die bisherige Regelung war weder praxisgerecht noch eindeutig. Durch eine klarstellende Regelung zur Berechnung der Rückstellung wird nunmehr eine einheitliche Vorgehensweise ermöglicht.
- § 62 (Berichtigung der ersten Eröffnungsbilanz): Die Möglichkeit der Berichtigung der Eröffnungsbilanz soll von 4 auf max. 10 Jahren erweitert werden, soweit nach Bestätigung des Rechnungsprüfungsamtes wesentliche Korrekturerfordernisse bei einzelnen Positionen festgestellt wurden.
- § 63 (Übergangsvorschriften): Für die in § 47 Abs. 5 vorgesehene Änderung zur Erhöhung der Wertgrenze für geringwertige Vermögensgegenstände und die Abschaffung des Sammelpostens ist eine Übergangsregelung bis zum Haushaltsjahr 2020 vorgesehen, mit der den Kommunen ein Wahlrecht eingeräumt wird.
- Aufhebung der Vorschriften über die Vermögenstrennung:

Die GemHKVO sieht die Möglichkeit einer Trennung des Vermögens in ein Verwaltungsvermögen, dass nach Herstellungs- und Anschaffungswerten, und eines realisierbares Vermögen, dass nach Zweitwerten bewertet wird, vor (Vermögenstrennung). Von dieser Möglichkeit zur Vermögenstrennung haben nur zwei niedersächsische Kommunen - Goslar und Uelzen - Gebrauch gemacht. Im gesamten Bundesgebiet haben nur diese beiden Kommunen die Vermögenstrennung entsprechend § 178 Abs. 8 NKomVG eingeführt.

In der Praxis hat sich die Vermögenstrennung nicht bewährt. Das RPA der Stadt Uelzen hat in seinem Bericht zur ersten Eröffnungsbilanz festgestellt, dass sich die Beurteilung was Verwaltungsvermögen bzw realisierbares Vermögen ist, nicht nachvollzogen werden kann. Der „zusätzliche Informationswert, der durch die Vermögenstrennung (Offenlegung aller „stillen Reserven“) gegeben sein soll, ist nicht vorhanden.“ Die Vermögenstrennung verursacht zusätzliche Kosten, ohne den

angestrebten Informationsgewinn zu generieren. Die Stadt Uelzen und die Stadt Goslar haben von der Vermögenstrennung mittlerweile Abstand genommen.

Die Aufhebung der Vorschriften zur Vermögenstrennung und der zum Ausgleich von Bewertungsunterschieden eingeführten Bewertungsrücklage (§ 1 Abs. 1 Nr. 7, § 45 Abs. 5, § 47 Abs. 7, § 53, § 54 Absätze 3 und 4 Ziff. 1.2.3 sowie Abs. 4 Satz 2, § 55 Abs. 1 Satz 1, § 56 Abs. 1 Satz 2, § 59 Nr.12, § 61 Abs. 2 GemHKVO) beseitigt einen Fremdkörper in der KomHKVO, verschlankt die vorhandenen Vorschriften und erleichtert die Rechtsanwendung.

In Artikel 2 und 3 werden diejenigen Verordnungen, die auf der Grundlage von Ermächtigungen des NKomVG bereits ergangen sind, redaktionell an zwischenzeitlich erfolgte Änderungen des NKomVG angepasst und es erfolgen darin vor allem die erforderlichen Korrekturen zu den bisher auf die GemHKVO gerichteten Verweisungen. Betroffen sind die Verordnung über die selbständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen (KomEinrVO) vom 28. Februar 2012 (Nds. GVBl. S. 24) und die Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) vom 18. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 244). Daneben erfolgen dort auch fachliche Ergänzungen. U.a. wird es nunmehr auch möglich sein, die Haushalts- und Wirtschaftsplanungen von kommunalen Anstalten über zwei Jahre zu erstrecken.

Da die aktuelle NKomVG-Novelle im November 2016 im Landtag beschlossen worden ist und es zwischen der Verordnung und der Novellierung des NKomVG unmittelbare Verbindungen gibt (insb. zu § 110 Abs. 4, 5, 7 u. 8 NKomVG), soll die KomHKVO zum 01.01.2017 in Kraft treten.

2. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Kosten entstehen nicht. Ebenso ergeben sich keine haushaltsmäßigen Auswirkungen auf den Landeshaushalt.

3. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung ergeben sich nicht.

4. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern ergeben sich nicht.

5. Auswirkungen auf Familien

Auswirkungen auf Familien ergeben sich nicht.

6. Beteiligungsverfahren

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens sind die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und der Niedersächsische Landesrechnungshof – Überörtliche Kommunalprüfung angehört worden.

Die Anmerkungen aus der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände wurden berücksichtigt, dazu noch offene Fragen konnten geklärt werden. Nicht aufgenommen wurde die Anregung, in § 44 Abs. 4 eine Angleichung der Zeiträume von Abschreibungen und geleisteten Investitionszuweisungen in den Fällen vorzunehmen, in denen es sich bei dem Zuwendungsgeber und Zuwendungsempfänger jeweils um eine Kommune handelt. Hier obliegt es den Kommunen durch entsprechende Vereinbarungen über die Dauer der Zweckbindung für eine Angleichung zu sorgen. In den übrigen Fällen ist der differente Ausweis der Auflösung bzw. Abschreibung gerechtfertigt und bedarf keiner Regelung in der Verordnung. In der in § 60 Nr. 6 vorgenommenen Begriffsdefinitionen für außerordentliche und ordentliche Aufwendungen und Erträge wird an der Änderung und damit an der Zuordnung von periodenfremden Erträge in das ordentliche Ergebnis festgehalten. Eine Periodenabgrenzung ist nur noch bei der Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten erforderlich. Damit soll der Umfang des außerordentlichen Ergebnisses beschränkt und eine Zuordnung gleichartiger Vorgänge im ordentlichen Ergebnis verbessert werden.

Die vom Landesrechnungshof – Überörtliche Kommunalprüfung vorgebrachten Änderungsvorschläge wurden überwiegend berücksichtigt. Nicht aufgenommen wurde die Anregung, für wesentliche Produkte ein Formblatt für den

Teilergebnishaushalt vorzuschreiben. Der Ausweis von wesentlichen Produkten wird geändert, auf eine Darstellung von Leistungsmerkmalen und Kennzahlen zur Zielerreichung kann in Ausnahmefall verzichtet werden. Ebenfalls nicht berücksichtigt wurde eine verbindliche Einbeziehung des konsolidierten Gesamtabchlusses bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 KomHKVO-Entwurf. Hierzu sollen zunächst die Erfahrungen bei der Aufstellung der Gesamtabchlüsse ausgewertet werden, bevor eine verbindliche Einbeziehung bei der Beurteilung der Kreditaufnahmefähigkeit der Kommune erfolgt. Den Anmerkungen zu Artikel 1 § 45 Abs. 5 Nr. 6 des Verordnung- Entwurfs wurde nicht gefolgt. Mit der verbindlichen Regelung zur Bildung von Rückstellungen für Kreis- und Samtgemeindeumlagen wird vom Ordnungsgeber bewusst eine Abweichung von einer periodengerechten Zuordnung vorgenommen. Die Kommunen haben sich mehrheitlich für die Bildung dieser Rückstellungsart ausgesprochen.

Der von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände erneut vorgetragene Wunsch, die Ansatzvorschriften des Eigenbetriebsrechts und des Kommunalabgabenrechts anzugleichen und auch die Bestimmungen der KomAnstVO entsprechend zu ändern, ist vor dem Hintergrund, dass mit diesen Ansatzvorschriften unterschiedliche Zielsetzungen verfolgt werden, nicht berücksichtigt worden.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Ausführungserlass zur KomHKVO wurden von den kommunalen Spitzenverbänden Bedenken zum Ausweis von haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen und zum Nachweis des Bestands von liquiden Mitteln zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres in den Haushaltsmustern 7 (Finanzhaushalt) und 12 (Finanzrechnung) vorgebracht worden. Diesen Bedenken wurde gefolgt. Entsprechend bedurften die Regelungen in Artikel 1 §§ 3 Nr. 11 und 53 Abs. 1 des Verordnung-Entwurfs einer weiteren Änderung.

Das nach § 178 Abs.1 NKomVG vorgeschriebene Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium ist am 30.06.2016 erteilt worden und nach Abschluss des Verfahrens zur Prüfung der Rechtsförmlichkeit bestätigt worden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung

Zu Artikel 1 Inhaltsübersicht

Aufgrund der Eingliederungen der §§ 25a und 26 a in die Paragraphenreihenfolge und der Streichung des § 53 in der Neufassung ist die Inhaltsübersicht entsprechend der Neubezifferung der nachfolgenden Paragraphen anzupassen.

Zu Artikel 1 § 1 Satz 1 Nr. 8 und 9 und Satz 2

Nach § 27 Abs. 2 EigBetrVO und § 22 Abs. 2 KomAnstVO sind für Eigenbetriebe und kommunale Anstalten, die ihre Wirtschaftsführung auf der Grundlage des NKomVG führen, Haushaltspläne aufzustellen. Für Einrichtungen, die nach § 139 NKomVG wirtschaftlich selbständig geführt werden, sind gemäß § 2 KomEinrVO Haushaltspläne aufzustellen, eine Regelung zur Aufstellung von Wirtschaftsplänen ist in Artikel 2 Nr. 2 dieser Verordnung vorgesehen. Mit den Ergänzungen wird darauf Bezug genommen und werden neben den Wirtschaftsplänen die zuletzt aufgestellten Haushaltspläne als Anlagen zum Haushaltsplan der Kommune bestimmt.

Zu Artikel 1 § 2 Abs. 2 Nr. 9

Der Begriff „aktivierungsfähige Eigenleistungen“ wird an die in § 60 Nr. 3 verwendete Definition angepasst.

Zu Artikel 1 § 2 Absätze 3 bis 5

Die geplante Änderung der „Haushaltsausgleichsregelung“ in § 110 NKomVG hat zwingend die Streichung von § 15 Abs. 5 und 6 zur Folge. Entsprechend ist die Darstellung im Ergebnishaushalt anzupassen und die bisher als Aufwand geplante Zuführung zu den Überschussrücklagen im Ergebnishaushalt nicht mehr darzustellen.

Zu Artikel 1 § 3 Nr. 11:

In die Übersicht zum Finanzhaushalt wird künftig nur die Finanzmittelveränderung als Summe der Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit dargestellt, auf die Einbeziehung des Bestandes an liquiden Mitteln zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres kann für die Planung verzichtet werden. Die Liquidität der Kommune ist über eine Liquiditätsplanung nach § 22 sicherzustellen.

Zu Artikel 1 § 4 Absatz 1:

Im Zuge der Einführung des NKR wurde insbesondere von Samtgemeinden und Mitgliedsgemeinden bemängelt, dass eine Gliederung in mehrere Teilhaushalte verwaltungsökonomisch im Einzelfall nicht gerechtfertigt ist. Mit der Formulierung „nach den

Bedürfnissen der Kommune“ soll nunmehr eine Erleichterung geschaffen werden, wonach eine Gliederung in Teilhaushalten nicht mehr zwingend zu erfolgen hat.

Zum anderen wird die bisherige Vorgabe, die örtliche Verwaltungsgliederung zur Grundlage der Gliederung zu machen, auf die im Haushalt angelegte produktorientierte Steuerung erweitert. Nach der Änderung wird es möglich, den Rahmen der jeweiligen Verwaltungsorganisation der Kommune mit den Anforderungen der Produktorientierung bedarfsgerecht zu verknüpfen (neuer Satz 5).

Darüber hinaus sind sprachliche Anpassungen der bisherigen Fassung vorgenommen worden. In Satz 7 wird deutlicher geregelt, dass die Verantwortung für einen Teilhaushalt in Zusammenhang mit der fachlichen Zuständigkeit unter Berücksichtigung der kommunalen Organisationshoheit zugewiesen wird.

Zu Artikel 1 § 4 Absatz 3:

Die Budgetierung ist ein wesentliches Anliegen der Haushaltsreform im Rahmen der Einführung des NKR. Um dieses Instrument praktikabel auch für kleine Kommunen zu gestalten, ist die bisherige einengende Formulierung im Satz 1 „die einen funktional begrenzten Aufgabenbereich darstellen“ zu streichen.

Ohne die Begrenzung auf einen Aufgabenbereich wird den Kommunen ein größerer Spielraum zur Budgetierung ermöglicht. Damit können Budgets nach finanz- bzw. betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, im Einzelfall auf das Niveau eines Produktbudgets, definiert werden. Die Bildung eines Budgets kann auf Teilbereiche beschränkt werden. Nicht zulässig ist eine Einbeziehung durch Haushaltsvermerk bestimmte Zweckbindung der Erträge und Aufwendungen eines Budgets nach § 18 Abs. 1 Satz 2. Diese ergänzende Regelung ist erforderlich, damit keine Ausweitung der zeitlichen Übertragbarkeit der Mittel, die gemäß § 19 Abs. 4 für durch einen Haushaltsvermerk zweckgebundene Mittel unbegrenzt besteht, durch Ausbringung von Zweckbindungsvermerken für die im Budget ausgewiesenen Erträge und Aufwendungen erfolgt.

Zu Artikel 1 § 4 Absatz 7:

Als Ergebnis der Verbandsbeteiligung wird durch die geänderte Formulierung klargestellt, dass die Ausweisung wesentlicher Produkte mit den dazugehörigen Leistungen in den Teilhaushalten erfolgt, die Bestimmung von Zielen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung in das Ermessen der Kommunen gestellt wird. Eine Definition des Begriffs „wesentliche Produkte“ ist in § 60 Nr. 50 aufgenommen worden.

Zu Artikel 1 § 5 Absatz 1:

Bei den Änderungen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung und Klarstellung des bisherigen Wortlauts in § 5 Abs. 1 GemHKVO. Der Stellenplan weist die für die Aufgabenwahrnehmung der Kommune erforderlichen Stellen aus. Damit sind nur die Stellen erfasst, die auf Dauer für die Aufgabenerfüllung der Kommune benötigt werden. Haushaltsmittel, die für die Wahrnehmung von befristet angelegten Aufgaben oder für die vorübergehende Bezahlung von Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst bzw. für Tarifbeschäftigte in Ausbildungsverhältnissen erforderlich sind, werden nicht als Planstellen oder andere Stelle ausgewiesen. Sie sind im Anhang zum Stellenplan gesondert darzustellen.

Zu Artikel 1 § 6 Satz 2:

Der Vorbericht soll eine zusammenfassende Darstellung der finanziellen Lage sowie ihre voraussichtlichen Entwicklung der Kommune enthalten ohne den Bericht mit zusätzlichen Kennzahlen zu belasten. Auf die Ergänzung „und soll sich dabei auf Kennzahlen stützen“ wird verzichtet.

Zu Artikel 1 § 6 Satz 3 Nr. 1 g:

Im Vorbericht hat die Kommune einen Überblick über die Entwicklung und den Stand der Haushaltswirtschaft zu geben. Es reicht nicht aus, wenn die Kommune vorrangig über die Ergebnis- und Finanzentwicklung sowie Vermögens- und Schuldenentwicklung berichtet. Ebenso wichtig ist die Darstellung der Nettoposition im Zeitablauf.

Die Darstellung der Nettoposition – faktisch die Entwicklung des Eigenkapitals – lässt Rückschlüsse auf die Leistungsfähigkeit der Kommune im Kontext zur Entwicklung der Schulden und Rückstellungen zu. Die perspektivische Darstellung der Position zeigt auf, ob und inwieweit – gerade bei negativer Entwicklung – Handlungsbedarf mit Blick auf Satz 3, Nr. 3 bis 5 besteht.

Zu Artikel 1 § 6 Satz 3 Nr. 2:

Die Änderung ist als Folgeänderung zu § 17 erforderlich. Aufgrund der klarstellenden Regelungen zur Gesamtdeckung mit dem Vorrang zum Abbau von Liquiditätskrediten ist eine differenzierte Darstellung im Vorbericht erforderlich, in welcher Höhe zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Überschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit zur Verfügung stehen oder ob diese vorrangig ganz oder teilweise für die Rückführung von Liquiditätskrediten zu verwenden sind.

Zu Artikel 1 § 9 Absatz 3:

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung basiert auf den Orientierungsdaten des Ministeriums für Inneres und Sport. Um die Abweichungen in der Aufstellung und Fortschreibung der Planungen nachzuvollziehen, ist der zugrundeliegende Stand der Orientierungsdaten anzugeben.

Zu Artikel 1 § 12 Absatz 1:

Die Kommune hat festzulegen, ab welcher Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ein Wirtschaftlichkeitsvergleich der Alternativen erforderlich ist.

Mit der geänderten Formulierung in Satz 2 soll erreicht werden, dass die Kommunen im Rahmen ihrer Investitionsplanung bei unterhalb der Wertgrenze für einen Wirtschaftlichkeitsvergleich liegenden Investitionen mindestens die verbundenen Folgekosten ermitteln und diese Kosten Bestandteil einer Entscheidungsgrundlage werden.

Zu Artikel 1 § 15

Die geplante Änderung der „Haushaltsausgleichsregel“ in § 110 Abs. 4 Satz 2 NKomVG hat zwingend die Streichung des bisherigen § 15 Abs. 5 u. 6 zur Folge.

Die vorherige Haushaltsausgleichsregel definierte den Ausgleich als absolute Übereinstimmung zwischen den ordentlichen und außerordentlichen Gesamterträgen und den jeweiligen Gesamtaufwendungen. Das hatte zur Folge, dass ein Haushalt, dessen Gesamterträge über den Gesamtaufwendungen liegen, als formal unausgeglichen zu gelten hat. Folglich war eine Zuführung an die Überschussrücklage als Aufwand zu planen (§ 15 Abs. 5 und 6 GemHKVO), um den Haushaltsausgleich zu erreichen. Das Verfahren war an den kameralen Haushaltsausgleich angelehnt und konnte in der kommunalen Praxis nicht überzeugen. Aufgrund des Grundanliegens des NKR, die tatsächliche finanzwirtschaftliche Lage einer Kommune transparent zu machen, ist es erforderlich, einen geplanten Überschuss sowohl im ordentlichen wie auch im außerordentlichen Ergebnis sichtbar zu machen.

Mit der Änderung in § 110 Abs. 4 Satz 2 NKomVG wird nicht mehr die absolute Summengleichheit gefordert, sondern „mindestens“ die Gleichheit der Endsummen von Erträgen und Aufwendungen. Das ermöglicht den Ausweis der tatsächlichen geplanten Gesamtaufwendungen und Gesamterträge und eines Überschusses im Haushaltsplan und in der Haushaltssatzung.

Zu Artikel 1 § 17 :

Niedersächsische Kommunen leiden nach wie vor unter einem erheblichen Bestand an Liquiditätskrediten. Die Liquiditätskredite lagen zum 31.12.2015 bei **2,92 Mrd. Euro**. Um diesen Bestand kontinuierlich zu senken, ist eine verbindliche Regelung zum Abbau der Liquiditätskredite in die KomHKVO vorzunehmen.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 wurden entgegen des Änderungsvorschlags aus der AG Doppik keine Anpassung vorgenommen. Die bisherige Gesamtdeckungsregelung getrennt für den ordentlichen und den außerordentlichen Ergebnishaushalt sowie für die laufende Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit im Finanzhaushalt werden beibehalten. Hintergrund ist, dass insbesondere die Hebung von stillen Reserven bei der Vermögensveräußerung, die außerordentliche Erträge ergeben, nicht direkt zu einem Ausgleich des ordentlichen Ergebnishaushalts führen sollen, um zu verhindern, dass Kommunen einen Haushaltsausgleich erreichen, wenn laufende Aufwendungen überwiegend aus geplanten Veräußerungserlösen bestritten werden. Über die in § 24 KomHKVO weiterhin bestehende Regelung der Inanspruchnahme der Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses kann aber bei einem tatsächlich in der Jahresrechnung festgestellten außerordentlichen Überschuss eine entsprechende Verrechnung mit einem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis vorgenommen werden.

In Absatz 1 Nr. 2 wird die Rückführung von inneren Darlehen ergänzt und entsprechend wie die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten behandelt.

Die Streichung der bisher in § 17 Absatz 1 Nummer 3 GemHKVO enthaltenen Regelung zur Verwendung von Zahlungsüberschüssen der laufenden Verwaltungstätigkeit ist erforderlich, um den in Absatz 2 geregelten Vorrang des Abbaus von Liquiditätskrediten zu ermöglichen.

Zu Absatz 2:

Mit der Regelung in Absatz 2 wird das Ziel verfolgt, dass Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit zur Rückführung bestehender Liquiditätskredite verwendet werden. Es erfolgt damit eine Klarstellung in der Verordnung, die auf die bereits durch § 122 Abs. 1 Satz 2 NKomVG geregelte nachrangige Bedeutung der Liquiditätskredite und ihre unverzügliche Rückführung bei vorhandenen Finanzmittelüberschüssen Bezug nimmt. Eine Verwendbarkeit für die Rückführung ist gegeben, soweit die übersteigenden Beträge nicht für andere Zwecke wie z. B. zur Abdeckung zukünftiger Fehlbeträge in der Finanzplanung oder zur Sicherstellung der Liquidität für nicht im Haushaltsplan veranschlagte Ein- und Auszahlungen benötigt werden. Insoweit entspricht diese Regelung den Vorgaben aus dem

Zukunftsvertrag, den Bestand an Liquiditätskrediten weiter abzubauen. Auch dient sie dazu, drohende Überschuldungen zu verhindern.

Die nach Ziffer 2 des Krediterlasses vom 21.07.2014 (Az. 33.1 – 10245/1) als Sockelbetrag mittelfristig finanzierten Liquiditätskredite werden von der Rückführungsverpflichtung ausgenommen. Gleiches gilt für die durch Verwaltungsvorschrift vom 29.07.2015 (Nds. MBl. 2015, S. 1004) im Krediterlass geschaffene Möglichkeit, dass für 50 % des Sockelbetrages an Liquiditätskrediten eine Laufzeit von bis zu 10 Jahren vereinbart werden kann. Da eine Rückführung der Sockelbeträge kurzfristig i.d.R. nicht möglich ist, sind diese durch die Regelung in Satz 2 von einer Rückführung ausgenommen.

Zu Absatz 3:

Ausnahmen sind in Absatz 3 geregelt. Aufgrund der Beschränkung aus § 120 Abs. 1 NKomVG dürfen Investitionskredite weiterhin nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen werden. Verbleibende übersteigende Beträge nach Absatz 2 werden mit den Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit insgesamt bei der Ermittlung der Höhe der Kreditaufnahmen berücksichtigt, Darüber hinaus dürfen Investitionskredite nicht zur Finanzierung der ordentlichen Tilgung oder der Rückzahlung innerer Darlehen verwendet werden, um eine doppelte Kreditfinanzierung zu vermeiden und einer Überschuldung entgegenzuwirken. Die Regelung wurde in Satz 2 aufgenommen.

Der bisherige Absatz 3 zur Zulässigkeit der Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit entfällt. Das Ergebnis hängt in der Umsetzung stark von der Entwicklung der Erträge ab. Die Zulässigkeit einer Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit und der Übertragbarkeit vom geplanten Ergebnis abhängig zu machen, ist in der Praxis nicht umsetzbar. Auf die Regelung ist daher zu verzichten.

Zu Artikel 1 § 18 Abs. 1 Satz 3

Die bisherige Voraussetzung für die Verwendung zweckgebundener Mehrerträge für entsprechende Mehraufwendungen, wenn die entsprechenden Einzahlungen im Ergebnis kassenwirksam vorhanden sind, ist praxisfremd. Zweckgebundene Mehrerträge entstehen beispielsweise durch Zusagen (Bewilligungsbescheid) für kommunale Aufwendungen. Zuwendungen für diese Maßnahmen werden grundsätzlich auf Anforderung nach Beginn oder Durchführung der Maßnahme und in Abschlüssen gezahlt. Eine vorherige Auftragsvergabe ohne haushaltsrechtliche Ermächtigung ist jedoch formell rechtlich nicht zulässig.

Eine rechtsverbindliche Zusage, beispielsweise in Form eines Bewilligungsbescheides, würde eine haushaltsrechtliche Ermächtigung auslösen. Eine entsprechende Erweiterung der Vorschrift ist daher erforderlich, um der i.d.R. bereits praktizierten Vorgehensweise gerecht zu werden.

Zu Artikel 1 § 19 Abs. 3:

In Satz 1 wird ergänzt, dass die gegenseitige Deckungsfähigkeit im Finanzhaushalt auch die gebildeten investiven Haushaltsreste umfasst. Durch Satz 2 wird klargestellt, dass Einsparungen bei der Investitionstätigkeit und bei der Finanzierungstätigkeit ausschließlich für andere Investitionen, jedoch nicht für laufende Verwaltungstätigkeit innerhalb des Budgets verwendet werden können.

Zu Artikel 1 § 23:

Zu Satz 1 Nr. 2:

Es wird auf den Ausgleich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung abgestellt. Ein Vortrag nicht abgedeckter Fehlbeträge ist durch die Änderung in § 24 Abs. 2 nicht mehr vorgegeben, so dass auch die Vorschrift über die dauernde Leistungsfähigkeit entsprechend anzupassen ist.

Zu Satz 1 Nr. 4:

Die dauernde Leistungsfähigkeit kann nur festgestellt werden, wenn nach § 24 Abs. 2 vorgetragene Fehlbeträge, soweit ihre Deckung nicht bereits durch Überschüsse in der mittelfristigen Finanzplanung sichergestellt wird, zusammen mit den Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre beurteilt wird und eine Abdeckung realisiert werden kann.

Zu Satz 2:

In den letzten Jahrzehnten sind aus verschiedenen Gründen kommunale Aufgaben aus den Kernhaushalten der Kommunen in Eigengesellschaften verlagert worden. Damit einhergehend wurden sowohl das Anlagevermögen als auch die darauf liegenden Schulden ausgegliedert.

Im konsolidierten Gesamtabschluss werden das Vermögen und die Schulden der Gesellschaften wieder zusammengeführt.

Zur Bewertung der „Dauernden Leistungsfähigkeit“ kann neben dem Einzelabschluss nachrangig der konsolidierte Gesamtabchluss herangezogen werden, soweit dies im Einzelfall erforderlich und sinnvoll ist.

Zu Artikel 1 § 24:

Zu Absatz 1:

Ein Ergebnisfehlbetrag ist durch die rechtlich zulässigen Möglichkeiten des Ausgleichs in Deckung zu bringen.

Es handelt sich hierbei um sprachliche Klarstellungen, die das Ziel haben, dass Fehlbeträge grundsätzlich aus Ergebnisrücklagen auszugleichen sind und den Ausgleich nicht mehr in das Ermessen der Kommunen stellen.

Zu Absatz 2:

Stehen keine Überschussrücklagen zur Deckung des Fehlbetrages nach Absatz 1 zur Verfügung, wird der Fehlbetrag in der Bilanz vorgetragen. Der Ausgleich ist so zeitnah wie möglich vorzunehmen, der Zeitraum für einen Ausgleich wird auf sechs Jahre nach der Feststellung des Fehlbetrags im Jahresabschluss ausgedehnt. Abzustellen für die Fristberechnung ist auf die Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Hauptverwaltungsbeamten nach § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Zu Absatz 3:

Ein Fehlbetrag beim außerordentlichen Ergebnis ist, soweit dieser nicht aus der mit Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage ausgeglichen werden kann, zunächst mit einem Überschuss beim ordentlichen Ergebnis auszugleichen bevor ggf. die Ergebnisrücklage heranzuziehen ist.

Zu Absatz 4:

Zur Ausführung des § 110 Abs. 6 Satz 3 NKomVG wird bei festgestellten Überschüssen der Vorrang der Verrechnung von Soll-Fehlbeträgen aus dem letzten kameralen Abschluss geregelt.

Zu Artikel 1 § 25 Absatz 1:

Klarstellend wird ergänzt, dass neben der rechtzeitigen und vollständigen Erfassung der Erträge und Einzahlungen, der Einzug von Forderungen für die Bewirtschaftung maßgeblich ist.

Zu Artikel 1 § 27 Absatz 4:

Mit der vorgesehenen Ergänzung wird verdeutlicht, dass in entsprechender Anwendung des § 25 Abs. 2 Haushaltsreste für Aufwendungen und Auszahlungen zur Bewirtschaftung in die Haushaltsüberwachungslisten für das Folgejahr vorgetragen werden.

Zu Artikel 1 § 28 Absatz 2:

Mit der von der Bundesregierung erlassenen Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsverordnung – VergRModVO) ist u.a. auch die novellierte Vergabeverordnung (VgV) am 18.04.2016 in Kraft getreten. Die damit verbundenen Veränderungen des rechtlichen Rahmens erfordern entsprechende Anpassungen bei den bisherigen Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge, die in der GemHKVO enthalten sind.

Einem von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der Anhörung unterbreiteten Vorschlag folgend, ist anstelle der in der GemHKVO enthaltenen Verweise auf Regelungen der jeweiligen Teile A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A), nunmehr ein konkreter Verweis auf die zum Vergaberecht ergangenen landesrechtlichen Regelungen des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) aufgenommen worden, die für den Bereich unterhalb der unionsrechtlichen Schwellenwerte Maßgaben für den Verfahrensablauf und Grundsätze für die Vergabe bestimmen. Damit erstrecken sich die einheitlich zu bestimmenden Richtlinien insbesondere auf diejenigen Auftragsvergaben der Kommune, die außerhalb des Anwendungsbereiches des NTVergG liegen.

Zu Artikel 1 § 29 Absatz 3:

Für die Veranschlagung sind die Regelungen in § 29 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Die vorgesehene Anpassung dient einer sprachlichen Verdeutlichung und stellt keine inhaltliche Änderung der bisher in § 27 Abs. 3 Satz 2 GemHKVO enthaltenen Regelung dar.

Zu Artikel 1 § 34:

Zu Absatz 2 Satz 2:

Das Instrument der Niederschlagung ist ein strukturierter Vorgang, an dessen Ende die Abschreibung einer Forderung steht, da mit einem Zahlungseingang kaum oder nicht mehr zu rechnen ist.

Niedergeschlagene Ansprüche sind indirekt wertüberichtig, jedoch weiterhin im Rechnungswesen nachzuweisen. Die Ansprüche bleiben als offener Posten in der Nebenkostenabrechnung auf Debitorenkonten in Nominalhöhe bestehen, da der Anspruch trotz Niederschlagung nicht erlischt und die Verfolgung der Forderung zu wahren ist.

Soweit ein Anspruch unbefristet niedergeschlagen wurde, ist mit einem Zahlungseingang im Zeitablauf immer weniger zu rechnen. Um das Ausmaß der uneinbringlichen Forderungen und der damit verbundenen zusätzlichen Verwaltung nicht ausufern zu lassen, sind spätestens nach fünf Jahren die Ansprüche endgültig auszubuchen.

Zu Absatz 3 Satz 2:

Die vorgesehene Anpassung dient einer sprachlichen Verdeutlichung und stellt keine inhaltliche Änderung der bisher in § 32 Abs. 3 Satz 2 GemHKVO enthaltenen Regelung dar. Auf eine Verzinsung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

Zu Artikel 1 § 37 und 38:

Die in der bisherigen Fassung der Vorschriften (vgl. §§ 36, 37 GemHKVO) verwendeten Begrifflichkeiten „automatische Datenverarbeitung“, „automatisierte Verfahren“, „maschinelle Verarbeitung“ sollen vereinheitlicht werden. In der Neufassung wird jetzt durchgängig der Begriff „elektronische Datenverarbeitung“ bzw. „elektronisch“ verwendet

Zu Artikel 1 § 38 Absatz 4:

Die Möglichkeiten elektronischer Rechnungslegung und Bezahlung werden zunehmend erweitert. Die Kommunen werden sich auf die technischen Neuerungen einstellen müssen.

Gemäß dem weiterhin gültigen Grundsatz „keine Buchung ohne Beleg“ sind im kommunalen Rechnungswesen entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit die digitalen Unterlagen und Belegen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden können. Ferner ist technisch sicherzustellen, dass die elektronischen Aufzeichnungen vor Löschung und Veränderung geschützt sind.

Zu Artikel 1 § 39 Absatz 3:

Es wird klarstellend geregelt, dass Forderungen und Schulden im Rahmen einer Buchinventur nach § 40 Abs. 1 Satz 1 zu erfassen sind. Entsprechend werden in § 40 Abs. 1 Satz 1 der Verweis auf § 39 Abs. 1 und die Worte „und Schulden“ gestrichen. Die Änderungen dienen insgesamt einer besseren Lesbarkeit dieser beiden Vorschriften.

Zu Artikel 1 § 40 Absatz 3:

Die in einem Haushaltsjahr angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände im Wert von bis zu 1.000 Euro sind im Jahr der Anschaffung oder Herstellung als Aufwand zu buchen. Eine Erfassung der Vermögensgegenstände im Rahmen der Inventur ist daher für diese Vermögensgegenstände nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 1 § 41:

Zu Absatz 1 Satz 1:

Der ausdrückliche Bezug zu Satz 2 wird durch die Ergänzung in Satz 1 hergestellt. Mit dem unbestimmten Hinweis auf „die begründenden Unterlagen“ soll sichergestellt werden, dass alle maßgeblichen und damit für das Jahresergebnis bedeutsamen Unterlagen aufzubewahren sind.

Zu Absatz 3:

Werden das Anordnungsverfahren, die Bücher und begründenden Unterlagen elektronisch geführt, ist nach Satz 1 eine Aufbewahrung ausschließlich in digitaler Form zugelassen. Mit der Einfügung des neuen Satzes 3 ist gestellt, dass auch bei einer Änderung der eingesetzten Verfahren eine Auswertung der gespeicherten Daten zu gewährleisten ist.

Zu Artikel 1 § 42

Die Änderungen dienen der Klarstellung. Für eine Dokumentation der Zahlungsanweisungen nach Absatz 1 muss kein getrenntes Verfahren aufgebaut werden, die Erstellung der Anweisung wird im Rahmen der Anwendung eines integriertes Buchführungsverfahrens oder durch Überwachungslisten dokumentiert. Nach Freigabe des Zahlungsvorgangs nach Absatz 2 erfolgt eine Dokumentation in den Büchern im Rahmen der Zahlungsabwicklung. Es ist sicherzustellen, dass die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, die Erstellung der Zahlungsanweisungen einschließlich der Dokumentation und die Zahlungsausführung durch eine Freigabe der Zahlungsanweisung nach den Absätzen 4 und 5 nicht von denselben Beschäftigten ausgeführt werden.

Zu Artikel 1 § 43

Zu Absatz 2 Nr. 3 g:

Im Rahmen der E-Government-Strategie soll in Pilotvorhaben die Nutzung elektronischer Bezahlssysteme (ePayment) für den Bereich der Landesverwaltung erprobt werden. Die dafür aufzubauende Infrastruktur soll auch dem kommunalen Bereich zur Verfügung gestellt werden.

Voraussetzung für die Nutzung der Bezahlssysteme durch Kommunen ist die rechtliche Zulässigkeit dieses Zahlungsweges im Rahmen des kommunalen Haushaltsrechts. Mit der Ergänzung in § 43 können Kommunen die Zulässigkeit von elektronischen Bezahlssystemen in eigener Zuständigkeit durch Dienstanweisung regeln.

Zu Artikel 1 § 44:

Die Überschrift des Achten Abschnitts und des § 44 werden redaktionell angepasst. Anstelle von Ansatz des Vermögens soll durchgängig Nachweis des Vermögens verwendet werden. Mit den geänderten Begrifflichkeiten wird eine sprachliche Abgrenzung zwischen den Vorschriften über den bilanziellen Nachweis und den haushaltsplanerischen Ansatz vorgenommen.

Zu Absatz 2 Satz 2:

Um unentgeltliche Vermögensübergänge im Zuge von Aufgabenübertragungen zu vereinfachen, ist in § 110 Abs. 5 Satz 3 NKomVG eine Möglichkeit geschaffen worden, bei Vermögensveränderungen direkt gegen das Basisreinvermögen zu buchen.

Der Vermögensabgang / -zugang wird also nicht über den Ergebnishaushalt gebucht, führt somit nicht zu Aufwendungen oder Erträgen und verursacht damit auch keinen Fehlbetrag. Abweichend vom Grundsatz, dass Posten der Aktivseite nicht mit Posten der Passivseite verrechnet werden dürfen, ist beim unentgeltlichen Vermögensübergang eine Verrechnung zugelassen.

Da ein Vermögensgegenstand ggf. mit Investitionszuschüssen gefördert wurde, ist eine Verrechnung gegen den korrespondierenden Sonderposten in diesen Fällen zusätzlich vorzunehmen.

Zu Absatz 4:

An einem mit einer gemeindlichen Zuwendung geförderten Vermögensgegenstand erwirbt die Kommune in der Regel kein wirtschaftliches Eigentum, ein aktivierungsfähiger Vermögensgegenstand liegt deshalb nicht vor. Dagegen stellt die in einem Zuwendungsbescheid oder Zuwendungsvertrag bestimmte Gegenleistungsverpflichtung unter dort zu bestimmenden Voraussetzungen ein aktivierungsfähiges Recht der Kommune dar. Bisher fehlte die ausdrückliche Vorgabe für eine Zweckbindung oder eine Gegenleistungsverpflichtung.

Die Aktivierungsfähigkeit einer geleisteten Investitionszuwendung ermöglicht der Kommune die Refinanzierung der Zuwendung über erwirtschaftete Abschreibungen oder auch das Erwirtschaften von Tilgungsauszahlungen für kreditfinanzierte Investitionszuwendungen.

Zu aktivierende Investitionszuweisungen, die pauschaliert geleistet werden (z.B. die Beiträge von Kommunen zur Kreisschulbaukasse oder der Krankenhausumlage) werden über einen Zeitraum von 30 Jahren abgeschrieben.

Zu Absatz 5:

Satz 1: Investitionszuweisungen – und –zuschüsse von Dritten sind als Sonderposten auf der Passivseite zu buchen. Für den Zeitpunkt der Bildung des Sonderpostens ist auf das Entstehen der Forderung abzustellen. Die Auflösung des Sonderpostens beginnt mit dem Zahlungseingang des Investitionszuschusses. Für empfangene pauschale Investitionszuweisungen ist eine Auflösung des Sonderpostens über einen durchschnittlichen Zeitraum von 30 Jahren vorzunehmen.

Sätze 2 und 3: Empfangende Investitionszuweisungen werden regelmäßig mit entsprechenden Nebenbestimmungen (Zweckbindung) vergeben. Bei Nichteinhaltung ist eine Rückforderung der Zuwendung möglich. Der Ausweis der für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände erhaltenen Investitionszuweisungen als Rücklage, die ggf. wieder herabgesetzt oder aufgelöst werden kann, ist daher erforderlich. Entfällt die Zweckbindung, ist die Rücklage in Basisreinvertmögen umzuwandeln. Nicht zweckgebundene Investitionszuweisungen und –zuschüssen können direkt im Reinvermögen nachgewiesen werden.

Satz 4: Erhobene Beiträge und beitragsähnliche Entgelte für Investitionen sind wie Investitionszuweisungen zu behandeln und als Sonderposten auf der Passivseite zu buchen und entsprechend der Nutzungsdauer des damit angeschafften Vermögensgegenstands aufzulösen. Werden Beiträge und beitragsähnliche Entgelte für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände wie Grundstücke erhoben, ist Absatz 5 Satz 2 entsprechend anzuwenden und die dafür erhobenen Beiträge sind in einer Rücklage auszuweisen. Bei nicht zweckgebundenen Beiträgen und beitragsähnlichen Entgelten gilt Satz 2 zweiter Halbsatz entsprechend.

Satz 5: Vorausleistungen von Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie Beiträgen und beitragsähnlichen Entgelten sind bis zur Fertigstellung des Vermögensgegenstandes als Anzahlungen auf Sonderposten auszuweisen und in dem Haushaltsjahr, in dem die Vermögensgegenstände fertiggestellt werden, auf die entsprechenden Sonderposten umzubuchen.

Satz 6: Die bisher in § 42 Abs. 5 S. 3 GemHKVO eröffnete Möglichkeit, Investitionszuweisungen und –zuschüsse für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände als außerordentlichen Ertrag auszuweisen und in besonderen Fällen nach Ausschöpfung aller Sparmöglichkeiten zum Ausgleich von Fehlbeträgen heranzuziehen, wird unverändert in den Absatz 5 Satz 6 übernommen.

Zu Absatz 6:

Um eine ergebniswirksame Belastung durch Abschreibungen im Zuge eines unentgeltlichen Vermögenszuganges zu vermeiden, ist ein Sonderposten in Höhe des aktivierten abnutzbaren Vermögensgegenstandes zu bilden. Durch planmäßige Auflösung des Sonderpostens werden die Abschreibungen neutralisiert. Eine zusätzliche Belastung des Ergebnishaushaltes findet nicht statt. Für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände ist der unentgeltliche Vermögenszugang in einer Rücklage entsprechend Absatz 5 Satz 2 nachzuweisen, bei Grundstücken kann für die Bewertung des Bodens ein Zeitwert unter Anwendung der Bodenrichtwerte ermittelt werden.

Zu Artikel 1 § 45:

Zu Absatz 1:

Der Einleitungssatz wurde überarbeitet. Mit der Bezugnahme auf § 123 Abs. 3 NKomVG wird verdeutlicht, dass die Kommune verpflichtet ist, Rückstellungen in dem gesetzlich bestimmten Rahmen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere Sachverhalte, die tatbestandlich eine Rückstellung erfordern, sind zu berücksichtigen.

Die vormals im Einleitungssatz enthaltenen Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften ist als Nr. 10 neu angefügt worden.

Zu Absatz 1 Nr. 1: Die Regelung zur Bildung von Pensionsrückstellungen wurde sprachlich überarbeitet und deutlich verkürzt. Eine inhaltliche Änderung der ausgewiesenen Sachverhalte, bei denen eine Bildung von Pensionsrückstellungen erforderlich ist, wurde damit nicht vorgenommen.

Zu Absatz 1 Nr. 2:

Die Festsetzung von Beihilfen an die Versorgungsempfänger obliegt mit wenigen Ausnahmen den Niedersächsischen Versorgungskassen in Hannover und Oldenburg. Wie bei den Versorgungsleistungen geht der Rechtsanspruch der Versorgungsempfänger auch bei den Beihilfeleistungen nicht auf die Versorgungskassen über. Insoweit handelt es sich

bei den Beihilfeverpflichtungen um zukünftige, der Höhe nach ungewisse Verbindlichkeiten der Kommune, für die entsprechende Rückstellungen auszuweisen sind.

Die Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen sind grundsätzlich nach versicherungsmathematischen Grundlagen analog der Pensionsrückstellungen festzusetzen. Als Vereinfachungsverfahren können die Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen durch einen prozentualen Anteil an der Pensionsrückstellung ermittelt werden. Der Prozentsatz wird auf der Grundlage von dreijährigen Durchschnittswerten für den Beihilfeaufwand im Verhältnis zum Pensionsaufwand ermittelt. Die Durchschnittswerte und der anzuwendende Prozentsatz werden jährlich von der Niedersächsischen Versorgungskasse (NVK) veröffentlicht.

Zu Absatz 1 Nr. 3 bis 6:

Die in § 43 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 GemHKVO enthaltenen Rückstellungsarten wurden unverändert in die Nr. 3 bis 6 dieser Verordnung übernommen.

Zu Absatz 1 Nr. 7:

Rückstellungen für unbestimmte Aufwendungen nach dem Finanzausgleichsgesetz soweit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von einer erhöhten Inanspruchnahme der Kommune durch Umlagezahlungen im Folgejahr zu rechnen ist. Das betrifft auch höhere Beträge für die Gewerbesteuerumlage wegen entsprechender Steuermehreinnahmen.

Durch die Bildung der Rückstellung wird der künftige erhöhte Umlageaufwand dem Haushaltsjahr seiner wirtschaftlichen Verursachung periodengerecht zugeordnet.

Zu Absatz 1 Nr. 8 :

Die in § 43 Abs. 1 Nr. 7 GemHKVO enthaltenen Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen wurden unverändert in die Nr. 8 dieser Verordnung übernommen.

Zu Absatz 1 Nr. 9:

Die in § 43 Abs. 1 Nr. 7 GemHKVO enthaltenen Rückstellung für Bürgschafts- und Gewährverpflichtungen wurden mit geringen sprachlichen Anpassungen in die Nr. 9 dieser Verordnung übernommen.

Zu Absatz 1 Nr. 10:

Zu den Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gehören die Rückstellungen für Fremdwährungsdarlehen nach Nummer 1.8 des Erlasses über die Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen vom 01.07.2014 (Nds. MBl. S. 517), zuletzt geändert durch Erlass vom 29.07.2015. Darüber hinaus sind Drohverlustrückstellungen nur dann erforderlich, wenn aufgrund eines voraussehbaren Ereignisses eine Inanspruchnahme der Kommune als hinreichend wahrscheinlich erscheint und es um einen voraussichtlich nicht geringfügigen Verlust handelt.

Rückkaufoptionen, die im Rahmen von ÖPP-Projekten nach Ende der Nutzungszeit vereinbart werden, stellt keine ungewisse Verbindlichkeiten im Sinne des § 45 Abs. 1 dar. Derartige Vereinbarungen sind als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nach § 55 Abs. 4 als eine Verpflichtung aus einem kreditähnlichen Rechtsgeschäften unterhalb der Bilanz darzustellen.

Zu Absatz 2 Satz 3:

Die Höhe der Zuführung zur Rückstellung ergibt sich aus der Differenz zwischen der im laufenden Haushaltsjahr zu zahlenden Umlage und der künftig zu erwartenden Umlageverpflichtung.

Zu Absatz 3 Satz 2:

Soweit durch Änderung der landesrechtlichen Vorschriften eine Besoldungserhöhung zu Änderungen der Pensionsrückstellungen führt, können die kommunalen Beamtinnen und Beamten die Ansprüche auf künftige Versorgungsleistungen erst nach dem gesetzlich bestimmten Anpassungszeitpunkt erwerben. Erst zu diesem Zeitpunkt entsteht die Notwendigkeit, die aufgrund der Besoldungserhöhung erforderliche höhere Zuführung zu den Pensionsrückstellungen vorzunehmen.

Zu Absatz 5:

Entsprechend der vorgesehenen Änderung in § 60 Nr. 6, dass nur die Auflösung von Rückstellungen dem außerordentlichen Ergebnis zuzuordnen ist, wird in Absatz 5 zwischen der Auslösung bei einem Entfallen des Grundes für die Rückstellung und der Herabsetzung einer zu hoch bemessenen Rückstellung differenziert.

Zu Artikel 1 § 46 Absatz 3:

Neben den Schulden hat die Kommune auch ihre Rückstellungen einzeln zu bewerten. Der Einschub dient der formellen Klarstellung.

Zu Artikel 1 § 47:

Zu Absatz 3 Satz 5 und 6:

Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen und unentgeltlichen Arbeiten ist zukünftig als fiktiver Aufwand aktivierungsfähig und kann damit in die Herstellungskosten gemäß § 124 Abs. 4 Satz 3 NKomVG eines Vermögensgegenstandes einbezogen werden.

Haushaltsrechtlich handelt es bei der ehrenamtlichen Tätigkeit um eine sachbezogene Spende, die als Sonderposten zu bilanzieren ist. Der Sonderposten wird über die Abschreibungsdauer des erstellten Vermögensgegenstandes aufgelöst.

Zu Absatz 5 Satz 1:

Aus Gründen der Vereinfachung und Praktikabilität wird die Wertgrenze für die Anschaffung bzw. Herstellung von beweglichen Vermögensgegenständen von 150 Euro auf 1.000 Euro angehoben. Diese geringwertigen Vermögensgegenstände, die einer Abnutzung unterliegen, werden unmittelbar als Aufwand gebucht (§ 47 Abs. 5). Hierbei wird den Kommunen bewusst kein Wahlrecht (Aktivierung oder sofortiger Aufwand) eingeräumt, um eine einheitliche Handhabung sicherzustellen. Auf die Übergangsregelung in § 63 Abs. 2 wird verwiesen.

Zu Absatz 5 Satz 2:

Die Wertgrenze wird in Abweichung zum HGB über die derzeit steuerlich zulässige Grenze von 410 Euro für geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2 EStG) angehoben, um das kommunale Rechnungswesen zu vereinfachen. Soweit die Kommune einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) unterhält, sind abweichend Vermögensgegenstände nur bis zur steuerrechtlichen Wertgrenze (aktuell steuerrechtliche Regelung: 410 Euro) sofort abzuschreiben (§ 47 Abs. 5 Satz 2 - neu -).

Zu Absatz 6:

Die Regelung zur Bildung einer Sachgesamtheit für Vermögensgegenstände, die in einem technischen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehend, wird auf die nach Abs. 5 Satz 1 geänderte Wertgrenze von 1 000 Euro angepasst.

Zu Absatz 7:

Es folgt eine Anpassung der Formulierung an § 124 Abs. 4, 6. Halbsatz NKomVG.

Zu Artikel 1 § 48 Absatz 1:

Es wurde eine Klarstellung zur körperlichen Bestandsaufnahme von Festwerten aufgenommen. Die Überprüfung der Festwerte durch eine körperliche Bestandsaufnahme wird in der Regel nach Ablauf von fünf Jahren erforderlich, in begründeten Fällen sind Abweichungen möglich. Die Frist beginnt mit dem Nachweis des Festwertes in der Bilanz.

Zu Artikel 1 § 49:

Die bisher in § 47 Abs. 2 GemHKVO vorgesehene Bildung eines Sammelpostens für bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungswert zwischen 150 und 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, wird durch die vorgesehene Neuregelung zur Wertgrenze für bewegliche Vermögensgegenstände überflüssig. Die Vorschrift wird nicht in die Neufassung des § 49 überführt. Die Übergangsregelung in § 63 Abs. 4 sieht eine Abschreibung bereits gebildeter Sammelposten über die restliche Nutzungsdauer vor.

Zu Absatz 5 Satz 3:

Langfristiges Finanzvermögen muss nach dem geltenden kommunalen Haushaltsrecht bereits bei vorübergehender Wertminderung abgeschrieben werden, weil in der bisherigen Fassung des § 47 Abs. 6 GemHKVO auf den Wert eines Börsen- oder Marktpreises oder dem beizulegenden Wert am Abschlussstag abgestellt wird ohne zwischen kurzfristigen Finanzanlagen oder einer langfristigen Beteiligung zur dauernden Aufgabenerfüllung zu unterscheiden. Spätestens wenn im Rahmen der letzten zwei Abschlussbewertungen eine Abweichung von mehr als 25 Prozent vom fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungswert festgestellt wurde, sind bei als Finanzvermögen ausgewiesenen Anteilen an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen mit Sonderrechnung (§ 55 Abs. 2 Nr. 3.1 – 3.3 KomHKVO) außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen. Auch wenn eine geringere Abweichung festgestellt wird, kann die Kommune sich bereits für eine außerplanmäßige Abschreibung entscheiden. Eine Wertaufholung nach § 49 Abs. 4 Satz 4 KomHKVO ist möglich.

Zu Artikel 1 § 51 Abs. 2:

Eine Änderung der „Kann-Vorschrift“ erfolgt in eine verbindliche laufzeitabhängige Vorgabe.

Zu Artikel 1 § 55:

Zu Absatz 2 Nr. 3.9:

Die in der Gliederung der Aktivseite bisher nicht genannten durchlaufenden Posten werden zusammen mit den sonstigen Vermögensgegenständen der Nr. 3.9 zugeordnet.

Zu Absatz 3 Nr. 1.2.3:

Investitionszuweisungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände werden bestimmungsgemäß entsprechend ihrer Zweckbindungsfrist in eine Rücklage eingestellt. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist ist die Rücklage durch Umwandlung in das Basisreinvermögen aufzulösen (Rücklage gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2).

Zu Absatz 3 Nr. 1.4.6:

Diese Position dient der einheitlichen Umsetzung des § 44 Abs. 5. Danach ist Voraussetzung für eine Bilanzierung eines Sonderpostens und seine ertragswirksame Auflösung voraus, dass die entsprechende Einzahlung zunächst empfangen wurde. Mit dem gesonderten Ausweis wird verdeutlicht, dass Einzahlungen bei zugesagten Investitionszuweisungen oder durch Bescheid festgesetzten Beiträgen noch ausstehen. Entsprechend ist als Gegenposition eine Forderung auf der Aktivseite ausgewiesen. Mit dem Zahlungseingang wird der Sonderposten in die Positionen 1.4.1 oder 1.4.2 umgebucht und entsprechend aufgelöst.

Zu Artikel 1 § 56

Zu Absatz 2 Nr. 7:

Infolge der Änderung von § 110 Abs. 5 Satz 3 NKomVG können unentgeltliche Vermögensübertragungen bei einem gesetzlichen oder vertraglichen Aufgabenübergang ergebnisneutral sowohl bei der abgebenden als auch bei der aufnehmenden Kommune gebucht werden.

Da es sich bei der Vermögensübertragung i.d.R. um einen finanziell bedeutsamen Vorgang handelt, sind entsprechende Erläuterungen zu den wesentlichen Vorgängen im Anhang vorzunehmen.

Zu Absatz 2 Satz 2:

Der neu eingefügte Satz 2 übernimmt durch redaktionelle Anpassung die vormals als ergänzender Halbsatz in Nr. 2 enthaltene Regelung, dass Abweichungen von den bisherigen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in den Erläuterungen gesondert darzustellen und dementsprechend zu begründen sind.

Zu Artikel 1 § 57:

Die in den bisherigen §§ 56 und 57 GemHKVO enthaltenen Vorschriften über die Anlagen zum Anhang und den Rechenschaftsbericht werden in der KomHKVO neu strukturiert und an

die gesetzlich vorgesehene Reihenfolge aus § 128 Abs. 3 NKomVG angepasst. Entsprechend wird die Überschrift um den Begriff „Rechenschaftsbericht“ ergänzt und die in § 128 Abs. 3 Nr. 2 bis 6 NKomVG bezeichneten Übersichten als Angaben im Anhang bezeichnet. Die Absätze werden in ihrer Reihenfolge entsprechend neu geordnet.

Zu Absatz 1:

Die in § 57 Abs. 1 und 2 GemHKVO enthaltenen Regelungen zum Rechenschaftsbericht werden hier inhaltlich unverändert übernommen.

Zu Absatz 2:

Die Anforderungen zur Anlagenübersicht nach § 128 Abs. 3 Nr. 2 werden aus § 56 Abs. 1 Satz 1 und 3 GemHKVO inhaltlich unverändert übernommen und durch eine Gliederung strukturiert dargestellt.

Zu den Absätzen 3 und 4:

In Anlage 17 zum Anhang des Jahresabschlusses haben die Kommunen die Schulden nachzuweisen. In der Schuldenübersicht sind sämtliche Verbindlichkeiten nach Fristigkeit aufzulisten. Ein Ausweis der Rückstellungen ist in dieser Übersicht nicht vorgesehen. Zum erweiterten Schuldenbegriff gehören nach der Kommentierung zu § 110 Abs. 8 NKomVG (Überschuldungsverbot) auch die Rückstellungen.

Rückstellungen, insb. Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen, sind bilanziell bedeutsame Positionen, die sowohl den Ergebnishaushalt wesentlich belasten als auch im Zuge der Inanspruchnahme zu erheblichen Liquiditätsabflüssen führen können.

Analog zur Schuldenübersicht soll zukünftig daher eine Rückstellungsübersicht erstellt werden. Gliederungskriterien für die Rückstellungsübersicht sind dabei nicht mehr die Restlaufzeiten, sondern die Zuführung, Inanspruchnahme und die Herabsetzung sowie die Auflösung der Rückstellung.

Zu Absatz 5:

Die in § 56 Abs.2 GemHKVO enthaltenen Regelungen zur Forderungsübersicht werden hier inhaltlich unverändert übernommen.

Zu Artikel 1 § 58:

Die Vorschrift zu den abgabenrechtlichen Nebenrechnungen war bisher in § 56 Abs. 4 GemHKVO enthalten. Sie werden aufgrund der vorgenommenen Neustrukturierung in den §§ 56 und 57 als eigenständige Vorschrift inhaltlich unverändert übernommen.

Zu Artikel 1 § 59

Zu Absatz 1 Nr. 1 b:

Das NKomVG sieht in § 128 Abs. 6 Satz 4 ein Wahlrecht bezüglich der Erstellung eines Beteiligungsberichtes vor. Erfüllt der konsolidierte Gesamtabschluss alle Anforderungen des Beteiligungsberichtes, ist die zusätzliche Erstellung eines Beteiligungsberichtes nicht erforderlich.

Dieses Wahlrecht wird durch § 58 Abs. 1 Ziff. 1. b) GemHKVO wieder eingeschränkt, da der Konsolidierungsbericht alle Anforderungen des Beteiligungsberichtes enthalten muss. Durch die Ergänzung in Abs. 1 Ziff. 1. b) und Änderung des Abs. 2 wird auch in der Verordnung das Wahlrecht ermöglicht. So hat der Konsolidierungsbericht nicht zwingend den Anforderungen des Beteiligungsberichtes zu genügen, falls zusätzlich ein Beteiligungsbericht erstellt werden soll.

Zu Absatz 3:

Die grundsätzliche Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses ist nach § 128 Abs. 4 Satz 4 NKomVG in den Fällen ausdrücklich zugelassen, in denen die Kommune ausschließlich und in ihrer Gesamtheit Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung hat. Wird davon Gebrauch gemacht, finden für die Kommune die in der Verordnung enthaltenen Vorschriften über den konsolidierten Gesamtabschluss keine Anwendung.

Zu Artikel 1 § 60:

Zu Nummer 6:

Mit der Änderung wird eine inhaltliche Klarstellung der Abgrenzung zwischen ordentlichem und außerordentlichem Ergebnis verfolgt. Die Auflösung von Rückstellungen aufgrund besonderer Ereignisse bleibt dem außerordentlichen Bereich zugeordnet. Abgaben, abgabeähnliche Entgelte und allgemeine Zuweisungen sowie damit verbundene Buchungsvorgänge sind im Rahmen der Verwaltungstätigkeit regelmäßig anfallende Erträge und Aufwendungen.

Zu Nummer 22:

Mit der geänderten Begriffsbestimmung wird eine inhaltliche Klarstellung verfolgt.

Zu Nummer 23:

Zuwendungen für Investitionen Dritter können nach § 44 Abs. 4 Satz 1 nur als immaterieller Vermögensgegenstand aktiviert werden, wenn sie von der Kommune mit einer mehrjährigen Zweckbindung oder mit einer vereinbarten Gegenleistungsverpflichtung gewährt werden. Erfüllen die Zuwendungen diese Voraussetzungen nicht, gelten sie aufgrund der Ergänzung der Begriffsdefinition nicht als Investitionszuwendungen und müssen als Aufwand nachgewiesen werden.

Zu Nummer 48:

Konsolidiert werden nicht nur kommunale Eigengesellschaften sondern auch Eigenbetriebe, Anstalten, Stiftungen, Verbände und andere Aufgabenträger, die unter dem Oberbegriff „Einrichtungen“ subsummiert werden.

Zu Nummer 49:

Nicht jede Wertminderung muss in der Bilanz nachvollzogen werden, da es sich nicht immer um eine voraussichtlich andauernde Wertminderung handelt. Wertminderungen sind grundsätzlich auch Ausdruck einer lediglich vorübergehenden Wertschwankung. Wann eine Wertminderung nicht nur vorübergehender Natur ist, wird in dieser Definition festgelegt.

Zu Nummer 50:

Mit der Definition werden die Kriterien für die in den Teilhaushalten ausgewiesenen wesentlichen Produkte festgelegt und damit den Kommunen eine Abgrenzung von den im Haushaltsplan enthaltenen übrigen Produkten ermöglicht.

Zu Artikel 1 § 62:

Zu Absatz 1 Satz 1:

Durch die Einschränkung „ausgenommen die Nettoposition“ wird zunächst der Eindruck vermittelt, dass die Nettoposition in der Bilanz unveränderbar ist und nicht berichtigt werden darf. Dies steht nicht nur im Widerspruch zu Abs. 2 Satz 1, sondern ist realitätsfremd. Eine zu korrigierende fehlerhafte Bewertung beispielsweise im Sachvermögen ist sogleich im Reinvermögen vorzunehmen und wirkt sich damit unmittelbar auf die Nettoposition aus.

Zu Absatz 2 Satz 1:

Da es zukünftig keine Bewertung des „realisierbaren Vermögens“ (§ 53 GemHKVO) nach Veräußerungswerten mehr gibt und ausschließlich eine Bewertung des Vermögens nach

Anschaffungs- oder Herstellungswerten vorgenommen werden darf, ist der Hinweis auf eine Bewertungsrücklage nicht mehr vorzusehen.

Zu Absatz 3 Satz 2:

Insbesondere aufgrund personeller Engpässe werden die Eröffnungsbilanzen teilweise mit erheblicher zeitlicher Verzögerung durch die zuständigen Rechnungsprüfungsämter geprüft. Dies kann in Einzelfällen dazu führen, dass Beanstandungen erst nach der 4-Jahresfrist gemäß § 62 Abs. 3 festgestellt werden.

Soweit es sich hierbei um gravierende, wertbeeinflussende Positionen handelt, soll mit der Regelung die Möglichkeit geschaffen werden, eine Berichtigung des Wertansatzes in der Eröffnungsbilanz auch nach Ablauf der 4-Jahresfrist vornehmen zu können.

Zu Absatz 5:

Aufgrund der in § 45 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 Satz 3 vorgesehenen Änderungen bei der Bildung von Rückstellungen für Umlagen nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich ist eine Vorschrift zur Berichtigung der in vollem Umfang der Umlageverpflichtungen ausgewiesenen Rückstellungen erforderlich. Die Berichtigung in Höhe der in der ersten Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Rückstellungen wird durch Verrechnung mit dem Basisreinemögen vorgenommen. In Folgejahren ergebniswirksam vorgenommene Zuführungen zu den Rückstellungen werden ergebniswirksam aufgelöst.

Zu Artikel 1 § 63:

Die Übergangsvorschriften zur Einführung der Doppik in Art. 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften sahen vor, dass nach einer sechsjährigen Übergangszeit ab dem Haushaltsjahr 2012 das neue Haushalts- und Rechnungssystem verpflichtend anzuwenden ist. Die übergangsweise zulässige Anwendung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 17. März 1997 und Gemeindegeldverordnung vom 17. März 1997 ist im Zeitablauf beendet. Die bisher in § 62 Abs. 2 bis 5 GemHKVO enthaltenen Übergangsvorschriften sind entbehrlich.

Zu Absatz 1:

Mit der Erhöhung der Wertgrenze für (geringwertige) Vermögensgegenstände von 150 auf 1.000 Euro (§ 47 Abs. 5 - neu -) entfällt die Möglichkeit der Bildung von Sammelposten nach dem bisherigen § 47 Abs. 2 GemHKVO. Vorhandene Sammelposten sind nach Satz 1 übergangsweise über die Restnutzungsdauer aufzulösen. Mit der Übergangsregelung in

Satz 2 kann die Kommune durch Beschluss der Vertretung bis zum Haushaltsjahr 2020 entscheiden, ab welchem Haushaltsjahr auf die Bildung der Sammelposten für geringwertige Vermögensgegenstände verzichtet und die Umstellung auf den Aufwandsnachweis im Ergebnishaushalt vorgenommen wird.

Zu Absatz 2:

§ 62 Abs. 6 GemHKVO wird unverändert zu § 63 Abs. 2, da kamerale Sollfehlbeträge noch nicht flächendeckend abgebaut werden konnten.

Zu Absatz 4:

Den Kommunen soll durch die Übergangsregelung eine weitere Anwendung Vorschriften der GemHKVO ermöglicht werden. Nach Artikel 5 ist ein Inkrafttreten der Neuregelungen zum 01.01.2017 vorgesehen, gleichzeitig wird die GemHKVO aufgehoben. Für das Haushaltsjahr 2017 wird eine Aufstellung nach den bisherigen Vorschriften ermöglicht, die Neuregelungen der KomHKVO sollen erst ab dem Haushaltsjahr 2018 umfassend zur Anwendung kommen. Damit ist sichergestellt, dass einzelne der geänderten Verordnungsvorschriften, zeitgleich mit den haushaltsrechtlichen Änderungen im NKomVG in Kraft treten und bereits Anwendung finden können. Für Kommunen, die nach § 7 GemHKVO Doppelhaushalte für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 erlassen, gilt die Übergangsregelung bis zum Ende des Haushaltsjahres 2018.

Zu Artikel 2 Änderung der Verordnung über die selbständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen:

Zu Artikel 2 Nr. 2:

Für diejenigen selbständig wirtschaftenden kommunalen Einrichtungen, die ihre Bücher nach bundesrechtlichen Bestimmungen führen und die einen entsprechenden Abschluss nachweisen müssen, wird bestimmt, dass für sie ein Wirtschaftsplan anstelle eines Haushaltsplans aufgestellt wird. Die Gliederung des Erfolgsplans richtet sich nach der für die Einrichtung maßgeblichen Ordnung der Gewinn- und Verlustrechnung. Der aufzustellende Wirtschaftsplan zählt zu den Anlagen zum Haushaltsplan der Kommune (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KomHKVO).

Zu Artikel 3 Änderung der Verordnung über kommunale Anstalten:

Zu Artikel 3 Nr. 1:

Die Übersicht ist für den vierten und fünften Teil anzupassen (siehe zu Nrn. 14 bis 16).

Zu Artikel 3 Nr. 2,8 und 9:

Anpassung an die entsprechende Änderung im NKomVG.

Zu Artikel 3 Nr. 5 und Nr. 10 Buchst. b):

Mit dieser Vorschriftenergänzung wird den kommunalen Anstalten die Aufstellung von Doppelhaushalten ermöglicht. Diese Regelung entspricht der Regelung für den Kommunalhaushalt (§ 112 Abs. 3 Satz 2 NKomVG).

Zu Artikel 3 Nr. 11:

Die Regelung in § 23 wird um einen Satz 2 ergänzt. Dieser bestimmt, dass kommunale Anstalten, die für ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung die haushaltsrechtlichen Vorschriften des NKomVG anzuwenden haben, hinsichtlich der Darstellungen von Leistungen, die die Mitglieder des Vorstands und die die sonst in leitenden Funktionen dort tätigen Personen sowie die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten, genau so zu verfahren haben, wie kommunale Anstalten, bei denen sich die Haushalts- und Wirtschaftsführung nach handelsrechtlichen Vorschriften richtet. Die Änderung bezweckt die einheitliche Handhabung der insoweit bestehenden Offenlegungspflichten. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat im Rahmen der Anhörung darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichungspflicht, die gemäß § 145 Absatz 2 Satz 3 NKomVG besteht und die gemäß der an dieser Stelle der Verordnung vorgesehenen rechtlichen Ergänzung vorgesehen ist, deutlich über die des § 285 Nr. 9 HGB hinausgeht, weil auf die Befreiungsmöglichkeit nach § 286 Abs. 4 HGB nicht verwiesen wird. Dies führe dazu, dass die Veröffentlichungspflichten nach Organisationsformen (Eigengesellschaften einerseits, Eigenbetriebe und Anstalten andererseits) unterschieden werden. Es wird angeregt, bei nächster Gelegenheit das NKomVG entsprechend zu ändern. Der Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft bleibt im Rahmen dieses Vorhabens unberücksichtigt. Die vorgesehene Änderung dient der Vervollständigung unter zugrunde legen der für kommunale Anstalten nach § 145 NKomVG geltenden Rechtslage.

Zu Artikel 3 Nr. 12:

Redaktionelle Anpassung an eine mit dem [.. NKomVG-Änd.-Gesetz ..] vom ... (Nds. GVBl. S. ...) vorgenommene Änderung von § 145 NKomVG.

Zu Artikel 3 Nr.13:

Die vorgenommenen Ergänzungen bestimmen genauer als bisher die Handhabungsweise

für eine Offenlegung der Jahresabschlussergebnisse von kommunalen Anstalten im elektronischen Bundesanzeiger, falls die Satzung der kommunalen Anstalt diese Art der Offenlegung anstelle einer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 29 Abs. 1 und 2 KomAnstVO festlegt.

Zu Artikel 3 Nr. 14:

Kommen für die Prüfung des Jahresabschlusses einer kommunalen Anstalt bundesrechtliche Vorschriften zur Anwendung, so sind die im vierten Teil der Verordnung enthaltenen einzelnen Regelungen jeweils nur soweit anzuwenden, wie durch das Bundesrecht dazu nicht etwas anderes festgelegt wird (§ 1 KomAnstVO). Durch die Regelung in § 30 wird unabhängig davon festgelegt, welche Vorschriften für jedweden Fall einer Prüfungsdurchführung anzuwenden sind. Ein Anwendungsbeispiel bildet § 6 b Abs. 1 Satz 1 EnWG. Wegen des veränderten Regelungsgegenstandes wird § 30 vom fünften Teil (Schlussvorschriften) in den vierten Teil (Prüfung) umgegliedert.

Zu Artikel 3 Nr. 16:

Der fünfte Teil enthält nunmehr nur noch die Bestimmung über das Inkrafttreten.

Zu Artikel 4 Inkrafttreten:

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten. Der 01.01.2017 als Tag des Inkrafttretens wird in Übereinstimmung mit dem Inkrafttreten der aktuellen Änderungen im NKomVG festgelegt.